



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Förderrichtlinie für Klimaschutz- sowie Klimaanpassungsmaßnahmen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Kontakt:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Stadtbauamt

Abteilung Umwelt- und Naturschutz

E-Mail: klimaschutzfoerderung@greifswald.de



Inhalte der Förderrichtlinie

1	Förderzweck.....	3
2	Antragsberechtigung und Antragsverfahren.....	3
3	Fördergegenstand	3
3.1	Mobilität	4
3.2	Erneuerbare Energien / Energiesparen	4
3.3	Klimafolgenanpassung.....	5
3.4	Bildungsarbeit.....	5
3.5	Klimaschutzwettbewerb (erst ab Haushaltsjahr 2023)	6
4	Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
5	Nebenbestimmungen	7
6	Inkrafttreten	7

1 Förderzweck

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres nach pflichtgemäßen Ermessen eine Zuwendung mit dem Ziel, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss BV-V/07/0565-01 zu erreichen.

2 Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten sind bei den einzelnen Fördermaßnahmen unterschiedlich und werden dort beschrieben. Die geförderten Maßnahmen müssen in Greifswald umgesetzt werden bzw. sich im Fall Bildung mindestens an Greifswalder Bürger*innen richten.

Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht beauftragt und begonnen worden sein. Der*Die Antragsteller*in erhält binnen 4 Wochen eine Rückmeldung per Mail, ob dem Antrag zugestimmt wird und welche Nachweise zur Auszahlung erforderlich sind. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme und vollständiger Einreichung der geforderten Nachweise. Nur bei Maßnahme 4 (Bildungsarbeit) kann abweichend nach Ermessen der Stadt ein Zuschuss in Form einer Vorauszahlung erfolgen.

3 Fördergegenstand

Im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie sollen Maßnahmen gefördert werden, die in die Bereiche Mobilität, erneuerbare Energien/Energiesparen, Bildung und Klimaanpassung fallen. Die konkreten Fördergegenstände sind in nachfolgenden Untertiteln benannt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald behält sich vor, die Aufteilung des Förderbudgets auf die einzelnen Maßnahmen anzupassen, neue Förderfelder zu benennen oder Maßnahmen auslaufen zu lassen.

3.1 Mobilität

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
1	Lastenräder	max. 1000€ /20% max. 1 Antrag pro Antragsteller*in (bei Privatpersonen: pro Haushalt) und Jahr	Bedingung: Nutzlast >=150kg (spezielle Nutzung und Nutzlast <150kg auf Anfrage) Antragsberechtigte (Sitz in Greifswald): Vereine, Kindergärten, Träger sozialer Einrichtungen, Unternehmen, Privatpersonen (Hauptwohnsitz Greifswald)

Jährliches Gesamtbudget:
Maßnahme Nr.1: 10.000€

3.2 Erneuerbare Energien / Energiesparen

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
2	Wärmepumpenförderung im Bestand	1000€ max. 1 Antrag pro Antragsteller*in und Jahr	Bedingung: Heizungstausch (Ersatz von Kohle-, Öl- oder Gasheizung) Installationsort: Greifswald Antragsberechtigte: Eigentümer*in

Jährliches Gesamtbudget:
Maßnahme Nr. 2: 15.000€

Gefördert werden der Kauf und die Installation von Wärmepumpen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Heizungstausch, d.h. die Ablösung von Gas, Öl oder Kohle (nicht die Ablösung von Fernwärme). Eine Kombination mit anderen Fördermitteln (KfW, BAFA) ist möglich: <https://foerderdata.de/foerderung-richtig-kumulieren>

Zur Auszahlung ist der Heizungsaustausch nachzuweisen (Bescheinigung Schornsteinfeger oder Installationsfirma, anerkannt wird auch der Fördermittelbescheid von KfW, und BAFA).

Bei Luftwärmepumpen ist zur Auszahlung die Einhaltung der maximalen Zusatzbelastung nach TA Lärm von 34 dB(A) durch eine Immissionsmessung nach TA Lärm nachzuweisen.

Die Einhaltung von weiteren Aspekten bei der Installation von Wärmepumpen unterliegt der Verantwortung der Antragssteller*in (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, wasserrechtliche Erlaubnis u.a.).

3.3 Klimafolgenanpassung

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
3	<p>Neuanlage von Gründächern oder Fassadenbegrünung</p> <p>Gefördert wird die Gesamtinvestition die zu einem Gründach/ grüner Fassade führt (Bsp. Dachkonstruktion, Abdichtung, Substrat, Pflanzen)</p>	<p>50% (max. 2000€)</p> <p>Mindestinvestition: 1.000€</p> <p>max. 1 Antrag pro Antragsteller*in und Jahr</p>	<p>Bedingung: Installationsort: Greifswald</p> <p>Gründach $\geq 20\text{m}^2$ Substratschichtdicke $\geq 10\text{cm}$</p> <p>Antragsberechtigte: Eigentümer*in, Unternehmen</p>

Jährliches Gesamtbudget:

Maßnahme Nr. 3: 10.000€

Die Einhaltung der gesetzlichen und technologischen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Antragssteller*in (z.B. Denkmalschutz, Baurecht, Statik u.a.).

3.4 Bildungsarbeit

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
4	<p>Ein Zuschuss wird für Veranstaltungen oder Kampagnen gewährt, die sich mit den Themen Klimaschutz, Klimaanpassung oder Bildung für Nachhaltige Entwicklung beschäftigen.</p> <p>Förderfähig sind u.a. Honorare, Druckkosten, Fahrtkosten, Materialkosten, Maßnahmen, die dem Erstellen von Foto- bzw. Videomaterial dienen.</p>	<p>Bis zu 90% (Min. 500€, Max. 1000€)</p>	<p>Bedingung: Das Bildungsangebot richtet sich an Greifswalder Bürger*innen</p> <p>Druckerzeugnisse: Verwendung von Ökopapier sowie klimaneutraler Druck</p>

			<p>Veranstaltungen: sind möglichst so zu planen und durchzuführen, dass sie den Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit gerecht werden (LBGG M-V, GVOBI M-V).</p> <p>Antragsberechtigte: Schulen und Kitas (Sitz in Greifswald) sowie Vereine und Bildungsträger</p>
--	--	--	---

Jährliches Gesamtbudget:
Maßnahme Nr. 4: 10.000€

3.5 Klimaschutzwettbewerb (erst ab Haushaltsjahr 2023)

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
5	Förderung von Maßnahmen, die nicht durch die vorhergehenden Maßnahmen 1 bis 4 abgedeckt sind, aber einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.	<p>Bis zu 50% (Min. 500€, Max. 1000€)</p> <p>max. 1 Antrag pro Antragsteller*in und Jahr</p>	<p>Bedingung: Ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz in Greifswald wird durch das Vorhaben geleistet.</p> <p>Ausgeschlossen sind die Förderungen von E-Autos, Ladeinfrastruktur und Photovoltaik.</p> <p>Antragsberechtigte (Sitz in Greifswald): Vereine, Initiativen, Firmen, Privatpersonen (Hauptwohnsitz Greifswald)</p>

Jährliches Gesamtbudget:
Maßnahme Nr. 5: 5.000€ (Vorbehaltlich Aufnahme in den Kommunalhaushalt 2023)

Verfahrensablauf:

Eine Jury entscheidet über die Förderfähigkeit der eingereichten Anträge.
Bewertungsmaßstab: Energie- oder Emissionseinsparung, Reichweite, Nachhaltigkeit der Maßnahme

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die Anträge auf Förderung sind vor Umsetzung der Maßnahmen per Mail (an klimaschutzfoerderung@greifswald.de) unter Nutzung des bereitgestellten Antragsformulars einzureichen.
- b) Die Anträge auf Förderung sind bis zum 30.10. des Jahres (2022 bis zum 30.11.) zu stellen (Maßnahme 5 bis zum 01.10. des Jahres).
- c) Über die Bewilligung wird binnen 4 Wochen nach Antragsstellung in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge entschieden.
- d) Die Auszahlungsanforderung (Formular mit den notwendigen Nachweisen) ist bis spätestens zum 30.11. des Folgejahres einzureichen (Bei Überschreitung der Frist entfällt die Förderzusage automatisch.).
- e) Bei den Maßnahmen 3-5 ist der Auszahlungsanforderung eine kurze Dokumentation (bei Gründach Bildnachweis) der Umsetzung beizufügen (an klimaschutzfoerderung@greifswald.de).
- f) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- g) Die Gesamtsumme aller Förderungen ist im Haushaltsjahr auf 50.000€ beschränkt.

5 Nebenbestimmungen

Es gilt im Übrigen die Dienstanweisung Nr. 20-5 für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte in ihrer aktuellen Fassung.

6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 10.11.2022 in Kraft.

Greifswald, den 10.11.2022



Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald